

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.07.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 08.07.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 161 v. 13.07.2013, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 161 v. 13.07.2013), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe mit ihren sämtlichen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach in ihrer jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Bestattungspflichtige gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG). Hiernach sind zunächst die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihe bestattungspflichtig:

- a) der Ehegatte,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) die Enkelkinder,
- g) die Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 2 Buchst. a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis h) nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, kommen als Gebührenschuldner auch in Betracht

- a) diejenige Person, die eine Bestattung oder sonstige Leistung nach dieser Satzung in Auftrag gegeben hat,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Im Übrigen ist Gebührenschuldner

- a) der Nutzungsberechtigte bei
 - Erwerb, Verlängerung und Verfügung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte
 - Umbettung und/oder Ausbettung einer Leiche/Urne.
- b) der Antragsteller bei Genehmigungen oder sonstigen Leistungen nach dieser Satzung.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte. Bei Inanspruchnahme von weiteren Leistungen nach dieser Gebührensatzung richtet sich die Gebühr nach tatsächlich erbrachter Leistung und dem Aufwand.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Gebührenmaßstab/Gebührensatz

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	Gebühren- satz in €
1.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
1.1	Erdreihengrab	
1.1.1	für die Überlassung eines Reihengrabes auf 30 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit einer Urne in den ersten 10 Jahren nach Erwerb, je Grabstelle	1.223,22
1.1.2	für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	733,70
2.	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
2.1	Erdwahlgrab	
2.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - einstellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	1.992,17 66,40
2.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - zweistellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	3.158,13 105,27
2.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - dreistellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	4.537,77 151,26
2.1.4	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - vierstellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	5.917,40 197,24

2.1.5	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - fünfstellige Grabstätte	7.297,03
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	243,23
2.1.6	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - sechsstellige Grabstätte	8.676,66
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	289,22
2.2	Rasewahlgrab	
2.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdrasewahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - einstellige Grabstätte	1.580,66
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	1.867,69
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	114,94
2.2.2	Liegeplatte als Namensstein für Erdrasewahlgrab, einschließlich Verlegen	311,87
2.3	Muslimisches Erdwahlgrab	
2.3.1	für das 50-jährige Nutzungsrecht - einstellige Grabstätte	3.320,29
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes - für 1 Jahr	66,41
3.	Reihen- und Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen	
3.1	Urnenreihengrab	
3.1.1	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für 1 Urne auf 20 Jahre zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage	441,77 46,44
3.2	Urnengemeinschaftsanlagen (UGAL)	
3.2.1	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL ohne namentliche Benennung je Urne, zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	350,32 179,34

3.2.2	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL im Sternenkinderfeld je Urne, zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	350,32 179,34
3.2.3	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL mit namentlicher Benennung je Urne an einer Stele , zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung, Namenszug und Herrichtung der Anlage	353,84 578,81
3.2.4	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL mit namentlicher Benennung je Urne als Einzelgrab , zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung, einer Liegeplatte als Namensstein inkl. Verlegen und Herrichtung der Anlage	610,60 931,92
4.	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	
4.1	Urnenwahlgrab	
4.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 2 Urnen zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	857,86 2,94 28,69
4.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 4 Urnen zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	1.103,19 5,88 36,96
4.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 6 Urnen zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	1.794,33 8,82 60,10
4.2	Rasewahlgrab	
4.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenrasenwahlgrabstätten, - je Grabstätte für 4 Urnen zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	1.100,55 1.124,62

	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	74,17
4.3	Baumgrab	
4.3.1	Baumgrabstätte, für 1 Urne, Nutzungszeit: 20 Jahre, zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	1.129,39 1.790,97
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	146,01
4.3.2	Liegeplatte als Namensstein je Bestattung ist Bestandteil für den Erwerb, einschließlich Verlegen	311,87
5.	Bestattungsgebühr	
5.1	Ausheben und Schließen einer Grabstätte für Erdbestattungen, je Bestattung	
5.1.1	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	665,62
5.1.2	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	544,60
5.2	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	121,02
5.3	Trägereinsatz für Erd- und Urnenbestattung	
5.3.1	Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben (5 Träger)	302,55
5.3.2	Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben (6 Träger)	363,06
5.3.3	Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	181,53
5.3.4	Trägereinsatz für Urnenbestattung je angefangene halbe Stunde (auf den Ortsteilen zuzüglich Wegezeit)	30,25
5.4	Ausbettungen von Erdbestatteten	
5.4.1	je Ausbettung einer Leiche bis 5 Jahre Liegezeit	907,66
5.4.2	je Ausbettung einer Leiche von 5 – 30 Jahren Liegezeit	1.028,68
5.4.3	je Ausbettung von Gebeinen ab 30 Jahre Liegezeit	847,15
5.5	Aus- und Umbettungen von Urnenbestatteten	
5.5.1	Ausbettung einer Urne	272,30
5.5.2	Umbettung einer Urne	423,57
6.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
6.1	Grundgebühr für die Vorhaltung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof je Bestattungsfall	99,45
6.2	für die Benutzung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof, für 1 Stunde	152,23
	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde	76,11
6.3	für die Benutzung des Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde	64,03
6.4	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle	
6.4.1	bis 6 Kalendertage	68,88
6.4.2	über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	11,48

6.5	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Tiefkühlzelle je Kalendertag	25,32
7.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
7.1	Einfahrtgenehmigung für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - für 1 Jahr	20,15
7.2	Bereitstellung einer Aschekapsel aus Stahlblech, einschließlich Umfüllen der Asche	23,30
7.3	Bereitstellung einer Bioaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	24,67
7.4	Bereitstellung einer Bioschmuckaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	29,95
7.5	Urnenversand	64,02
7.6	Personaleinsatz, pro Person/Stunde	34,00
7.7	Betriebsstunde Bagger ohne Personaleinsatz	31,84
7.8	Betriebsstunde Multicar ohne Personaleinsatz	18,33
7.9	Betriebsstunde Transporter ohne Personaleinsatz	8,20
7.10	Beräumung von Grabstätten, einschließlich Entsorgung	
7.10.1	Hauptfriedhof Eisenach	
7.10.1.1	Erdreihengrabstätte	72,71
7.10.1.2	Erdwahlgrabstätte – einfache Beräumung	88,63
7.10.1.3	Erdwahlgrabstätte – aufwendige Beräumung	118,17
7.10.1.4	Erdwahlgrabstätte – sehr aufwendige/schwere Beräumung	177,26
7.10.1.5	Urnenreihengrabstätte	51,13
7.10.1.6	Urnenwahlgrabstätte	72,71
7.10.2	Ortsteilfriedhöfe	
7.10.2.1	Erdwahlgrabstätte – einfache Beräumung	107,91
7.10.2.2	Erdwahlgrabstätte – aufwendige Beräumung	129,50
7.10.2.3	Erdwahlgrabstätte – sehr aufwendige/schwere Beräumung	151,08
7.10.2.4	Urnenwahlgrabstätte	86,33
7.10.2	Räumung von Grabmalen	59,09
7.11	Urnenanforderung (Anforderung, Ausstellen und Versenden einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassung)	30,22
7.12	Genehmigung für die Errichtung, Beseitigung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	30,22
7.13	Gebühr für schriftliche Auskünfte, je angefangene halbe Stunde	20,15
7.14	Adressenrecherche einfach	13,43
7.15	Adressenrecherche aufwendig	30,22

(2) Die in den Gebühren enthaltenen Leistungsbestandteile ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Abweichende Gebührenerhebung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7
In – Kraft – Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach vom 15.12.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 297 v. 19.12.2009, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 297 v. 19.12.2009) außer Kraft.

Eisenach, den __.__.2018
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

(Thür. Allgemeine Nr. 164 v. 17.07.2013, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 164 v. 17.07.2013), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 05.06.2013, in Kraft getreten am 18.07.2013

geändert durch 1. Änderungssatzung (Neufassung der §§ 5 u. 6; Änderung des § 4,) vom 17.10.2017 (Thür. Allgemeine Nr. 246 v. 21.10.2017, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 246 v. 21.10.2017), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.09.2017, in Kraft getreten am 22.10.2017